



LESEFASSUNG DER SATZUNG DER STADT WAREN (MÜRITZ) ÜBER DIE ABLÖSUNG DER HERSTELLUNGSPFLICHT NOTWENDIGER STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (STELLPLATZABLÖSESATZUNG)

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information der Bürger, hat jedoch keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777) in Verbindung mit § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S. 590) und § 6 der Satzung der Stadt Waren (Müritz) über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung) vom 14. September 2006 (Warener Wochenblatt Nr. 24 vom 23. Dezember 2006), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Stellplatzsatzung vom 22. Mai 2008 (Warener Wochenblatt Nr. 15 vom 2. August 2008) hat die Stadtvertretung der Stadt Waren (Müritz) am 5. Oktober 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich, Tatbestand

- (1) Die Satzung regelt die Ablösung der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze im gesamten Stadtgebiet. Sie gilt nicht für Teile des Stadtgebietes, für die durch Bebauungsplan oder durch besondere Satzung Regelungen zu Stellplätzen erlassen wurden bzw. werden. Der als Anlage beigefügte Lageplan benennt die Zonen der Gemarkung Waren. Dieser ist Bestandteil der Satzung. Alle nicht gesondert gekennzeichneten Bereiche werden der Zone III geordnet. Grundlage für die Bildung der Zonen sind die Bodenrichtwerte.
- (2) Können notwendige Stellplätze oder Garagen nicht oder nur unter großer Schwierigkeit hergestellt werden, kann die Herstellungspflicht entsprechend dieser Satzung abgelöst werden. Auf eine Ablösung besteht kein Anspruch.

§ 2 Antragsverfahren

- (1) Die Entscheidung über die Ablösung der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze oder Garagen erfolgt auf Antrag. Bei Verfahren nach § 61 LBauO M-V entscheidet die Stadt Waren (Müritz) über den Antrag nach § 67 Abs. 3 LBauO M-V. Bei Verfahren nach § 62 und § 63 LBauO M-V entscheidet der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als Untere Bauaufsichtsbehörde nach § 67 Abs. 2 LBauO. Bei Verfahren nach § 64 LBauO M-V entscheidet der/die Landrat/Landrätin des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte als untere Bauaufsichtsbehörde im Rahmen des Bauantragsverfahrens.
- (2) Die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze und Garagen richtet sich nach der Satzung der Stadt über die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (Stellplatzsatzung) vom 14. September 2006 (Warener Wochenblatt Nr. 24 vom 23. Dezember 2006), zuletzt geändert durch die 1. Änderung der Stellplatzsatzung vom 22. Mai 2008 (Warener Wochenblatt Nr. 15 vom 2. August 2008).



§ 3 Höhe des Stellplatzablösebetrags

Die Höhe des Stellplatzablösebetrags richtet sich nach der Anzahl der abzulösenden Stellplätze oder Garagen und Lage des Vorhabens. Hierzu wird die Anzahl der abzulösenden notwendigen Stellplätze mit den durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz multipliziert.

Die durchschnittlichen Herstellungskosten je Stellplatz betragen in den Zonen (Anlage) der Stellplatzsatzung:

Zone I : 3.250,00 Euro

Zone II : 2.440,00 Euro

Zone III: 2.130,00 Euro.

Grundlage für die Bildung der durchschnittlichen Herstellungskosten ist die Kalkulation zur Ermittlung der Baukosten für einen Stellplatz einschließlich der durchschnittlichen Grunderwerbskosten vom 04.12.2013.

§ 4 Schuldner des Stellplatzablösebetrages

Schuldner des Stellplatzablösebetrages ist der Antragsteller nach § 2; bei Entscheidungen nach § 64 LBauO M-V der Bauherr.

§ 5 Entstehung des Stellplatzablösebetrages

Der Stellplatzablösebetrag entsteht mit Bekanntgabe des Bescheides über den Stellplatzablösebetrag (Entscheidung über den Antrag nach § 2). Bei Verfahren nach § 64 LBauO M-V entsteht der Stellplatzablösebetrag mit Bekanntgabe der Baugenehmigung.

§ 6 Fälligkeit des Stellplatzablösebetrages

Der Stellplatzablösebetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Stellplatzablösebetrag fällig. Bei Verfahren nach § 64 LBauO M-V wird der Stellplatzablösebetrag einen Monat nach Bekanntgabe der Baugenehmigung fällig.

§ 7 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 8. April 2014 außer Kraft.

Veröffentlicht am 21. August 2018 auf der Internetseite der Stadt Waren (Müritz), www.waren-mueritz.de, unter der Rubrik „Bekanntmachungen“.

Anlage zur Satzung über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze

